

# Antrag an die Statuten der JUSO Aargau

## Einführung der Ehrenmitgliedschaft

Antrag zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung am 25. Januar 2025

*Gestellt durch den Vorstand der JUSO Aargau*

### Art. 3a Ehrenmitgliedschaft

1. Als Ehrenmitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden, die die Statuten der JUSO Aargau anerkennen und einen Ehrenmitgliederbeitrag entrichten.
2. Das Höchstalter von 35 Jahren entfällt für Ehrenmitglieder.
3. Eine (parallele) Mitgliedschaft in einer anderen kantonalen oder schweizerischen Partei ist zulässig.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in den Organen der JUSO Aargau, es sei denn, die JV beschliesse ausdrücklich etwas anderes.
6. Für die Suspendierung oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern gilt Art. 4.5 sinngemäss.

### Begründung

Die Einführung der Ehrenmitgliedschaft soll es der JUSO Aargau ermöglichen, Personen zu würdigen, welche die Werte und Ziele der JUSO Aargau unterstützen oder unterstützt haben, auch wenn sie nicht (mehr) das Höchstalter für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen oder aus anderen Gründen bisher keine aktive Mitgliedschaft angestrebt oder ausgeübt haben. Dadurch können auch langjährige Genoss\*innen oder engagierte Sympathisant\*innen, die sich in besonderer Weise für Anliegen der JUSO Aargau eingesetzt haben, Teil der Bewegung bleiben.

Eine Ehrenmitgliedschaft dient zudem als Zeichen der Anerkennung für besondere Leistungen und schafft eine enge Verbindung zwischen den Geehrten und der JUSO Aargau – über die regulären Mitgliedschaftsgrenzen hinaus.